Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Der öffentliche Unterricht in der kantonalen Organisation

Autor: Bähler, E. L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der öffentliche Unterricht in der kantonalen Organisation

I. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen oder Kindergärten sind in der Regel freiwillige Einrichtungen. Ihre Träger sind meist die Gemeinden oder Vereine oder auch private Korporationen, die zum Teil mit öffentlichen Mitteln (Subventionen) Kleinkinderschulen unterhalten. Fröbel-Montessori-Methoden sind charakteristisch für diese Stufe. Sehr oft tragen die Kleinkinderschulen den Charakter von Kinderbewahranstalten, namentlich in der Innerschweiz, da sie die Kleinkinder oft schon vom 2. bis 3. Lebensjahr an aufnehmen.

In der deutschen Schweiz kennt einzig der Kanton Baselstadt die staatliche Kleinkinderschule mit fakultativem Besuch. Andere Kantone zeigen jedoch das Bestreben, die Kleinkinderschule in der kantonalen Schulgesetz-

gebung zu verankern (Baselland, St.Gallen, Aargau).

Die Westschweiz bezieht die Kleinkinderschulen schon jetzt in ihre Schulgesetzgebung ein. Doch macht sich zur Zeit ein neues Bestreben geltend. Während bis vor kurzem die Ecoles enfantines oder semi-enfantines – wie jetzt noch in der Waadt – die übliche Vorstufe zur Primarschule bildeten und die Abgrenzung der beiden Stufen eine fließende war, zeigt sich jetzt die deutliche Tendenz zur grundsätzlichen Loslösung der Ecoles enfantines von der Primarschule. Der Kanton Neuenburg und der Kanton Genf haben ihre neunjährige Schuldauer dadurch erreicht, daß sie das obligatorische letzte Kleinkinderschuljahr als erstes Primarschuljahr zählen.

2. Die Primarschule

Die obligatorische Primarschule ist die eigentliche schweizerische Volksschule. Für die nähere Bestimmung des Begriffs und des Umfangs der Primarschule ist die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 15. Januar 1906). Der Besuch der Primarschule ist für jedes Schweizerkind und jedes Ausländerkind obligatorisch und unentgeltlich. Die Primarschule ist zugleich Grundschule für alle auf ihr auf bauenden Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen.

Die Grundlage bilden die kantonalen Schulgesetze, die von Zeit zu Zeit den neuen Forderungen angepaßt werden. Sie ordnen: Eintrittsalter, Schuldauer, Schülermaximum pro Klasse, Koedukation oder Geschlechtertrennung, Ferienverteilung, Lehrstoff, soziale Fürsorge, Ausbildung und Anstellung der Lehrkräfte, Verwaltung und Aufsicht, alles Bestimmungen, die in den Kantonen verschieden geregelt sind. Die in unserer Arbeit jedem Kanton vorangestellte Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen zeigt

Lemer.

deutlich, wie die gesetzgeberische Arbeit der Kantone, sich immer mehr spezialisierend, vor sich geht. Sehr oft ist in einem Grundgesetz alles für die Schule und den Unterricht eines Kantons Wesentliche zusammengefaßt, so daß darin der ganze Schulorganismus von unten bis oben sichtbar wird. In andern Fällen aber zeigt sich das Bestreben, jede Stufe gesetzgeberisch gesondert zu behandeln. Für alle Details müssen wir auf die kantonalen Monographien verweisen. Einige zusammenfassende Hinweise müssen hier genügen.

In der Stadt, in größern Schulgemeinden wird der Unterricht in der Regel klassenweise erteilt, oft unter Geschlechtertrennung. Auf dem Lande erfolgt er ungeteilt bei gleichzeitiger Beschäftigung aller Klassen (Gesamtschulen) oder abteilungsweise mit Zusammenziehen mehrerer Klassen zu einer Abteilung. Der Schuleintritt fällt in das erfüllte 6. oder 7. Altersjahr, der Schulaustritt erfolgt bei einer Schulzeit von 7, 8 oder 9 Jahren meistens im 15. Altersjahr. Nachstehende Zusammenstellung erläutert diese Verhältnisse.

Übersicht über die gesetzliche Schulpflicht in den Kantonen

| S | Schuleintritt | | | Schulaustritt | |
|----------------|---------------|--------------------|------------------|---------------|--|
| (erfüllte | s Altersjahr | , Stichtag | | | |
| Zürich | 6 | 30. April | 8 | 14 | |
| Bern | 6 | 31. Dezember | 9 | 15 | |
| Luzern | 6 | I. Oktober | 8 | 14 | |
| Uri | | Frühling | 7 | 14 | |
| Schwyz | 7 | Frühling (Mai) | 7 | 14 | |
| Obwalden | | 30. Juni | 7 | 14 | |
| Nidwalden | 7 | | 7 | 14 | |
| Glarus | | 31. Dezember | 7. bzw. 8 oder 9 | 14 bzw. 15 | |
| Zug | 7 | Frühling | 7 | 14 | |
| Freiburg | 7 | 1. Mai | 8 f. M., 9 f. K. | 15 bzw. 16 | |
| Solothurn | 7 | 31. Dezember | 8 | 15 | |
| Baselstadt | 6 | 1. Januar | 8 | 14 | |
| Baselland | 6 | 1. Januar | 8 | 14 | |
| Schaffhausen | 6 | 31. Dezember | 8 | 14 | |
| Appenzell A.Rh | 6 | 1. Januar | 8 | 14 | |
| Appenzell I.Rh | 6 | ı. Januar | 7 bzw. 8 | 13 bzw. 14 | |
| St.Gallen | 6 | I. Januar | 8 | 14 | |
| Graubünden | 7 | 31. Dezember | 8 | 15 | |
| Aargau | 7 | 1. Mai | 8 | 15 | |
| Thurgau | | 1. April | 8 bzw. 9 | 14 bzw. 15 | |
| Tessin | 6 | Okt. vor Schulbeg. | . 8 | 15 | |
| Waadt | 7 | Frühling vor Schul | b. 9 bzw. 81 | 16 bzw. 151 | |
| Wallis | 7 | . 2 | 8 | 15 | |
| Neuenburg | 6 | 1. Mai | 9 | 15 | |
| Genf | 6 | 31. August | 9 | 15 | |

Verschiedene Kantone sind dazu übergegangen, die beiden letzten Primarschuljahre im Sinne eines betont lebensnahen Abschlusses zu organi-

¹ 8 Schuljahre für Knaben welche mit 15 Jahren in die Berufslehre übertreten, für die übrigen und die Mädchen 9 Schuljahre

² Kein gesetzlicher Stichtag; die Gemeinden sind befugt, den Eintritt früher anzusetzen

sieren mit besondern Lehrplänen: Aufnahme der zweiten Landessprache (Französisch für die Deutschschweizer, Deutsch für die Westschweizer,) Handfertigkeit für Knaben, Hauswirtschaft für Mädchen. Diese Abschluß-klassen tragen von Kanton zu Kanton verschiedene Bezeichnungen: Abschlußklassen, Werkschule, Primaroberschule.

Der Kanton St. Gallen ist hier initiativ vorgegangen. Karl Stieger, Lehrer an der Übungsschule des Lehrerseminars Rorschach, faßt Wesen und Ziel der Rorschacher-Abschlußschule in folgenden Sätzen zusammen:

«Die Bildungsaufgabe der ausgebauten Abschlußschule (7. und 8. Schuljahr) umfaßt die Gewährleistung einer natürlichen und harmonischen Entfaltung der persönlichen Kräfte des Schülers und die Vermittlung einer praktischen Lebenslehre.

Die einer solchen Doppelaufgabe entsprechende Unterrichtsgestaltung setzt voraus, daß der Lehrer einerseits die leibliche, seelische und geistige Entwicklung seiner Schüler aufmerksam beobachte und dementsprechend seinen Unterricht psychologisiere, anderseits, daß er die zukünftigen Lebensbedingungen, in die die Schüler nach dem Verlassen der Schule eintreten, ernsthaft studiere und nach Möglichkeit an die Stelle des schulmäßigen Wissens das im werktätigen Leben anwendbare Können zu vermitteln suche.

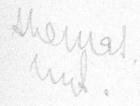
Im Hinblick auf die verminderten abstrakten Denkleistungen der Abschlußschüler ist der werktätige Unterricht durchzuführen. Sein Wesensmerkmal beruht darin, daß eine sinnvolle praktische Tätigkeit zum Zentrum und Ausgangspunkt jeglicher Unterrichtsarbeit gewählt wird. Das Gewinnen einer Anschauung, das heißt einer wesentlichen inneren Erfahrung von einer Sache, gelingt vielen Schülern durch lediglich passives Aufnehmen von Sinneseindrücken nicht; es bedarf wo immer möglich einer aktiven Auseinandersetzung mit dem zu erfassenden Gegenstand. Diese erweiterte Unterrichtsgrundlage wird sinnenfällig in der Angliederung eines Schulgartens, einer Schulküche und eines Werkraumes an das Schulzimmer.

Die Bedeutung der Methode wird um so größer, je unentwickelter der menschliche Geist ist. Die Methode hat sich nach den Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung des Schülers und nach den Gesetzmäßigkeiten, die im Unterrichtsstoff liegen, zu richten. Diese Prinzipien sind richtungweisend in der Gestaltung des Blockunterrichtes. Blockunterricht ist thematischer Unterricht, in welchem alle Fächer eine gemeinsame Erfahrungsgrundlage (Garten, Küche, Werkstatt) besitzen und dadurch unter sich organisch verbunden sind.

Der Abschlußklassen-Unterricht ist nicht als berufliche Vorlehre zu verstehen. Er dient ausschließlich der Geistes- und Charakterbildung und der allgemeinen Lebensertüchtigung.»

Die Abschlußschule ist nicht eine Neuschöpfung, sondern praktisch verwirklichte Schulreform, die von andern Kantonen ebenfalls angestrebt wird. Wichtig ist die geistige Umstellung und die Vorbereitung des Lehrers der Oberstufe für seine besonders Aufgabe. An der Seminarübungsschule in Rorschach werden Lehrerkurse abgehalten, nicht nur für die Lehrkräfte des Kantons, sondern auch für solche anderer Kantone. Lehrergruppen aus Baselland, Baselstadt, den Kantonen Zug und Solothurn sowie der Stadt Winterthur besuchten vier- bis zehnwöchige Kurse.

Da die letzten Jahre überdies durch die Bestrebungen der Kantone, sich dem Bundesgesetz betreffend das Mindestalter für den Eintritt in das Er-



The way

werbsleben (1938) anzupassen¹ gekennzeichnet waren, schritten einige Kantone zur Erhöhung der Schuldauer: Bern (Einführung des 9. Schuljahres auch im französischen Kantonsteil), Luzern (7. und 8. Schuljahr), Ob- und Nidwalden (volles 7. Schuljahr für beide Geschlechter), Neuenburg und Genf (9. Schuljahr)². Sie alle benutzten die Gelegenheit, die neuen Bestrebungen im Lehrplan der obern Primarklassen zu verankern. Namentlich im Hinblick auf den Hauswirtschaftsunterricht ist ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, der darin zum Ausdruck kommt, daß fast alle Kantone das Obligatorium für Hauswirtschaft in den obern Primarklassen verfügten.

| Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Obwalden | 7. und 8. Schuljahr . 9. Schuljahr . 7. und 8. Schuljahr . 7. Schuljahr . 7. Schuljahr . 7. Schuljahr . 7. Schuljahr . | Gemeindeobligatorium Kantonales Obligatorium Kantonales Obligatorium Kantonales Obligatorium Kantonales Obligatorium Theoretische Haushaltungs- kunde |
|--|--|---|
| Nidwalden | 7. Schuljahr | Kantonales Obligatorium |
| Glarus | 8. Schuljahr | Gemeindeobligatorium |
| Zug | 7. Schuljahr | In einzelnen Gemeinden |
| Freiburg | 7. und 8. Schuljahr. | Kantonales Obligatorium |
| Solothurn | 8. Schuljahr | Kantonales Obligatorium |
| Baselstadt | 7. und 8. Schuljahr . | Kantonales Obligatorium |
| Baselland | 8. Schuljahr | Gemeindeobligatorium |
| Schaffhausen | 7. und 8. Schuljahr . | Kantonales Obligatorium |
| Appenzell ARh | 8. Schuljahr | Gemeinde Obligatorium |
| St. Gallen | 7. und 8. Schuljahr . | Kantonales Obligatorium |
| Graubünden | 8. Schuljahr | In einzelnen Gemeinden |
| Aargau | 8. Schuljahr | Kantonales Obligatorium |
| Thurgau | 7. bis 9. Schuljahr | In vielen Gemeinden |
| Tessin | 8. Schuljahr | Kantonales Obligatorium |
| Waadt | 9. Schuljahr | Kantonales Obligatorium |
| Wallis | 7. und 8. Schuljahr . (14.–16. Altersjahr) | Kantonales Obligatorium |
| Neuenburg | 8. und 9. Schuljahr. | Kantonales Obligatorium |
| Genf | 8. und 9. Schuljahr. | Kantonales Obligatorium |

Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist überall obligatorisches Fach im Lehrplan der Primarschule, während der Knabenhandarbeitsunterricht wie

El Loudelle

¹ Einige Kantone haben die Überbrückung der Zeit zwischen Schule und Erwerbsarbeit in die Zeit nach der erfüllten Schulpflicht gelegt und haben sogenannte Vorlehrklassen, Vorbereitungskurse für die Jugendlichen beider Geschlechter eingerichtet (mit Französisch): Baselstadt, Baselland, Tessin.

² Schon vorher bestanden 9 obligatorische Schuljahre im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil), in Freiburg (für Knaben) und in der Waadt.

aus dem oben Gesagten hervorgeht, in den meisten Kantonen noch fakultativ ist.

Die soziale Fürsorge für das Schulkind ist in einigen Kantonen weit vorgeschritten (Zürich, Basel, Genf). Eine Reihe von Kantonen geben ihren Schülern Lehrmittel und Schulmaterial gratis ab, andere verabfolgen diese nur dem bedürftigen Schulkind¹. Viel wird getan durch Fürsorge: Die Tuberkulose-Gesetzgebung macht den Schularzt überall obligatorisch (regelmäßige Kontrolle auf Tuberkulose), Fürsorge für Nahrung und Kleidung (Schulmilch, Schulsuppen, Abgabe von Schuhen, Finken usw.), Ferienversorgung, Waldschulen, Jugendhorte, Freizeitbeschäftigung, Schülerversicherung, Bibliotheken usw.

Für geistig beschränkte und gehemmte Kinder werden in den meisten Kantonen Spezialklassen geführt, eine Wohltat sowohl für das betroffene wie für das gesunde, begabte Schulkind. Diese Klassen wollen die Resultate der neuesten heilpsychologischen Forschung für die Schule dienstbar machen. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, St. Gallen und Genf kennen einen eigenen ärztlich-schulpsychologischen Dienst. Besondere heilpädagogische Kurse bilden Lehrkräfte für diesen Wirkungskreis aus. Da auch das schweizerische Zivilgesetz den Schutz der geistig oder körperlich gebrechlichen Kinder vorsieht, weisen viele Kantone diese Kinder besondern Anstaltsschulen zu, die teils auf staatlicher und teils auf privater Grundlage beruhen. Es liegt im Sinn der Zeit, die sich des schwachen Kindes annimmt, daß solche Anstalten nicht nur der Versorgung dienen, sondern immer mehr den Charakter von Erziehungsstätten annehmen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Sekundarschulen bilden ein Zwischenglied zwischen Primarschule und höherer Mittelschule oder Berufschule. Das Lehrprogramm ist erheblich erweitert, vorab durch die Pflege der Fremdsprachen und durch Trennung von Fächergruppen nach wissenschaftlichen Disziplinen sprachlichhistorischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Diese Schulen, in welche die Schüler meist zwischen dem 11. und 13. Altersjahr² eintreten können, tragen verschiedene Bezeichnungen: Sekundarschule, Realschule, Bezirksschule, Progymnasium, Collège. Hier zeigt sich nun schon die große Vielfalt in der Art, wie die Kantone diesen an die Primarschule anschließenden höhern Schultypus ausbauten. Die Verschiedenheiten treten uns vor allem da entgegen, wo mehr als ein Schultypus vorhanden ist, der über die Unterrichtsforderungen der Primarschule hinausgeht, so

¹ Gratisabgabe aller Lehrmittel und teilweise auch der Schulmaterialien: Zürich, Bern, Glarus, Zug, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St.Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

² Regel 12. oder 13. Altersjahr.

im Kanton Bern, wo erweiterte Primaroberschulen, Sekundarschulen und Progymnasien nebeneinander bestehen, ebenso im Kanton Luzern (Sekundar- und Mittelschulen), Freiburg (Regionalschulen und Sekundarschulen), Baselland (Sekundar- und Bezirksschulen, Aargau (Sekundar- und Bezirksschulen), Waadt (Classes primaires supérieures und Collèges).

Im allgemeinen stellt sich die Sekundarschule dar als eine Schulstufe, deren Unterrichtsforderungen über den Rahmen der Primarschule hinausgehen. Je nachdem dieser Schultypus die Zweckbestimmung betont, einen abschließenden Unterricht zu vermitteln oder auf die höhern Mittelschulen vorbereiten zu wollen, trägt er mehr den Charakter eines erweiterten Primarunterrichts (Unterricht in den Fremdsprachen), oder er bildet sich zu einem eigentlichen Progymnasium mit ausgesprochenem Fachunterricht und der Aufnahme der alten Sprachen in den Lehrplan aus. Im ersten Fall ist die Sekundarschule Volksschule und wird von den Kantonen als Fortsetzung und Abschluß des Primarunterrichts gedacht, im zweiten Fall ist sie vorwiegend Vorbereitungsstätte für einen höheren Unterricht und wird als untere Mittelschule bezeichnet. Die Variationen, die sich aus dieser Kombination ergeben, sind groß. Sie kommen in der Darstellung des kantonalen Schul-Aufbaus zum Ausdruck. Im Kanton Baselstadt zum Beispiel ersetzt die Sekundarschule die obern Klassen der Primarschule, die Bezirksschulen des Kantons Aargau hingegen betonen den progymnasialen Charakter, sie wollen aber auch den ersten Zweck erfüllen. Im weitern ist zu bemerken, daß von Kanton zu Kanton dieselbe Schulart mit verschiedenen Namen belegt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es sich als zweckmäßig herausgestellt hat, innerhalb des Schulorganismus der westschweizerischen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf den degré inférieur und den degré supérieur des Enseignement secondaire in unmittelbarer Aufeinanderfolge darzustellen. Angesichts der Tatsache, daß die beiden Schulstufen hier eine viel stärkere Bezogenheit aufweisen - im Kanton Waadt liegt das Schwergewicht ganz offensichtlich auf dem degré inférieur mit seinen 5-6 Schuljahren, während die Oberstufe nur 2-3 Jahre umfaßt (Knabengymnasien 2, Mädchengymnasien 3 Schuljahre) – und daß die Schulgesetzgebung dieser Kantone das Schulwesen in die drei großen Kategorien: Enseignement primaire, Enseignement secondaire und Enseignement supérieur aufteilt, hielten wir es für richtig, der Andersart Rechnung zu tragen, haben aber durch Hinweise die leichte Vergleichsmöglichkeit mit

den übrigen Kantonen ermöglicht.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Sie dienen der eine Berufslehre absolvierenden Jugend der Entwicklungsstufe des 15. bis 19. Altersjahres. Es handelt sich dabei um 3 bis 4 Jahreskurse, die in einigen Wochenstunden, teils im Tagesunterricht, teils im Abendunterricht, die Schüler in ihren eigentlichen Berufsdisziplinen förAlbert

dern, die Jünglinge im Hinblick auf die nahende Aktivbürgerschaft in Vaterlandskunde unterrichten und die in der Primarschule erreichte Allgemeinbildung vertiefen. Die beruflichen Fortbildungsschulen gliedern sich in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen – sie tragen laut Bundesgesetz die offizielle Bezeichnung «Berufsschulen». Sie sind spezialisiert nach Berufsgruppen oder nach Einzelberufen. Die Berufsschulen größerer Schulgemeinden sind in einigen Kantonen in zentrale Anstalten zusammengefaßt. Da die Berufschulen in bezug auf Lehrplan, Aufsicht und Unterstützung weitgehend dem Bunde unterstellt sind, ist die direkte Einflußnahme der Kantone beschränkt. Sie sind durch Bundesgesetz obligatorisch erklärt für alle Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit. Die kantonalen Lehrlingsprüfungen bilden den Abschluß dieser beruflichen Fortbildungsschulen.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie dienen der weder eine höhere Mittelschule, noch Fachschule oder berufliche Fortbildungsschule besuchenden Jugend der Entwicklungsstufe des 16. bis 19. Altersjahres. Es handelt sich auch hier um mehrjährige Kurse (2-4 Jahre, auch Winterkurse) mit einigen Wochenstunden. Diese allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind hauptsächlich bestimmt für Bauern, die keine landwirtschaftliche Fachschule besuchen können, für jugendliche Fabrikarbeiter und ungelernte Arbeitskräfte. Da, wo für diese Stufe das kantonale Obligatorium verfügt ist, sind nur jene Jugendlichen vom Besuche dieser Fortbildungsschulen befreit, die eine höhere Mittelschule, eine Fachschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Es ist charakteristisch, daß auch die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gleich den beruflichen Fortbildungsschulen dem Doppelziele dienen wollen, die heranwachsenden Jugendlichen im staatsbürgerlichen Unterricht mit den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers vertraut zu machen, das in der Primarschule Gelernte zu vertiefen und zugleich durch Aufnahme beruflicher Unterrichtselemente sie dem Leben näher zu bringen. Einige Kantone bezeichnen die allgemeinen Fortbildungsschulen als Bürgerschulen. Der Bund unterstützt die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

In mehrjährigen Kursen (auch Winterkursen) werden in einigen Wochenstunden (oder an ganzen Nachmittagen) die jungen Mädchen in ihr späteres Arbeitsfeld als Hausfrau und Mutter eingeführt.

Die Entwicklung dieser Stufe des öffentlichen Unterrichts in den Kantonen zeigt deutlich, daß man deren Bedeutung erkannt hat. Der Bund unterstützt die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Übersicht über die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1

| | | 0 | |
|--|--|--|---|
| | Allgemeine | Landwirtschaftliche | Hauswirtschaftliche |
| Zürich | Freiwillig | Freiwillig | Kant. Obligatorium |
| Bern | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. |
| Luzern | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium |
| Uri | Kant. Obligatorium | | Gemeindeobligat. |
| Schwyz | Kant. Obligatorium | <u></u> - | Freiwillig |
| Obwalden | Kant. Obligatorium | | Freiwillig |
| Nidwalden | Kant. Obligatorium | a sa <u>24</u> sa 1 4 sa 1 | Freiwillig |
| | (oblig. Rekr. V. Kurse | e) | |
| Glarus | Freiwillig | | Gemeindeobligat. |
| Zug | Kant. Obligatorium | | Kant. Obligatorium |
| Freiburg | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium |
| Solothurn | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium |
| Baselstadt 2 | | <u>—</u> I | |
| Baselland | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium |
| | | | |
| Schaffhausen | Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. |
| Schaffhausen | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh | Kant. Obligatorium | | |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh | | | Gemeindeobligat. |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden Aargau | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Freiwillig |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Freiwillig Freiwillig3 |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin Waadt | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Freiwillig Freiwillig — 3 Wanderkurse |
| Schaffhausen Appenzell A.Rh Appenzell I.Rh St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau Tessin | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium | Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Kant. Obligatorium ——————————————————————————————————— | Gemeindeobligat. Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Gemeindeobligat. Kant. Obligatorium Freiwillig Freiwillig3 |

6. Die vollen Berufsschulen

Im Netz der Berufsschulen, die vielgestaltig und allen Berufsgruppen dienend die Schweiz überziehen, zeigen sich neben den sprachlichen auch etwa die regional-wirtschaftlichen Besonderheiten unseres Landes. Es handelt sich hier um Schulen, welche ihre Schüler für eine längere Zeit und ganztägig und vollbeschäftigt festhalten, um sie in Ateliers und Lehrwerkstätten praktisch zu schulen und nach Stundenplänen theoretisch zu unterrichten, so daß die Schüler nach Absolvierung der Schule ein Examen ablegen können, das sie beruflich ausgebildet erklärt. Die Organisation dieser Schulen mit Schuleintritt, Aufnahmebedingungen, Lehrstoff, Examen ist derart verschieden, daß wir auf die Schilderungen in den Monographien verweisen müssen. Die berufliche Ausbildung beider Geschlechter erstreckt sich auf alle Gebiete des Berufslebens und umfaßt die Landwirtschaft, das

¹ Strich zeigt das Fehlen der Schulen an

² Vorlehrkurse an der Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule

³ Obligatorischer Haushaltungsunterricht in der Primarschule

Gewerbe, die Industrie, die Technik, den Handel, den Verkehr und die

speziellen Frauenberufe.

Der Landwirtschaft steht ein durchgebildeter Schulorganismus zur Verfügung. Man hat längst erkannt, daß auch das landwirtschaftliche Gewerbe fortschrittlich gesinnter, geschulter Bauern bedarf. Winterschulen (in der Regel 2 aufeinanderfolgende Winterkurse) sind über die ganze Schweiz verstreut. Ackerbauschulen bilden in 2 Jahreskursen praktische Landwirte aus, Molkereischulen in 1–2 Jahreskursen Käser, Gartenbauschulen und Weinbauschulen in 1–2 Jahren Gärtner und Weinbauer. Die höchste Stufe für den landwirtschaftlichen Unterricht bildet die Abteilung Land- und Forstwirtschaft an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Ausbildung der Lehrkräfte für den höhern landwirtschaftlichen Unterricht).

Dem Handel und Verkehr, dem Gewerbe, der Industrie und der Technik steht ebenfalls ein Stab durchgebildeter Schulen zur Verfügung. Es sind nach den großen Erwerbsgruppen zu unterscheiden die Handels- und Verkehrsschulen (Handelsschulen mit Diplom, Handelsschulen mit Maturität (Verzeichnis S. 25)), die Techniken (zusammenfassende kantonale Anstalten mit verschiedenen Fachschulen), die Schulen für das Textilgewerbe, die Maschinenindustrie, das Uhrmachergewerbe, das Kunstgewerbe aller Art. Die oberste Stufe für den gewerblichen Unterricht bildet das Institut für

gewerbliche Wirtschaft an der Handelshochschule St. Gallen.

Diese Berufsschulen werden vom Bund, vom Kanton und von den Ge-

meinden unterstützt, oft auch von seiten der Berufskorporationen.

Den Mädchen stehen alle Berufsschulen offen. Es gibt für sie überdies viele Anstalten für die speziell weiblichen Berufe, oft zusammengefaßt in einen zentralen Organismus mit dem Einzugsgebiet eines ganzen Kantons: Frauenarbeitsschulen, Haushaltungsschulen, soziale Frauenschulen, Frauenbildungsschulen. Eine Besonderheit in der Mädchenbildung zeigt sich neuerdings im Bestreben einiger Kantone, Frauenbildungsschulen zu begründen, die vermehrte Allgemeinbildung vermitteln, die Schülerinnen nach erfüllter Schulpflicht aufnehmen, um sie in 2–3jährigen Kursen für soziale Frauenschulen, Seminarien für Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen vorzubilden, alles Schulen, die ein höheres Eintrittsalter (manchmal über 20 Jahre) und oft auch Mittelschulbildung verlangen.

7. Die Lehrerbildung

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, der Handarbeitslehrerinnen und der Hauswirtschaftslehrerinnen erfolgt in der Regel in besondern Seminarien oder Kursen. (Kursdauer für die Kindergärtnerinnen 2 Jahre, für die Arbeitslehrerinnen und für die Hauswirtschaftslehrerinnen meist 2½ Jahre.) In den Kantonen, wo die Primarlehrerin zugleich als Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin wirkt, kann diese sich das Patent für den Spezialunterricht während oder nach ihrer Ausbildungszeit als Primarlehrerin erwerben (Kantone Bern und Waadt).

Die Ausbildungsstätten für die Primarlehrkräfte sind in erster Linie die öffentlichen Lehrerseminarien, an die sich einige private Anstalten reihen. Staatliche Lehrerbildungsanstalten gibt es in allen Kantonen, mit Ausnahme der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Nach Geschlechtern getrennt sind die staatlichen Seminarien Bern und Aargau. In den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis bestehen staatliche Seminarien nur für die Jünglinge. Die Mädchen haben sich dort in einer der konfessionellen privaten Bildungsanstalten ihre berufliche Ausbildung zu holen, was in Luzern auch im städtischen gemischten Lehrerseminar geschehen kann. Städtische Seminarien sind eingerichtet in den Städten Zürich, Bern, Luzern, Fleurier und La Chaux-de-Fonds. Freie evangelische Seminarien gibt es in Zürich (Unterstraß), Bern (Muristalden für Knaben, Neue Mädchenschule) und in Schiers (Bündnerland). Auf katholischer Seite bilden die Lehrschwesterninstitute Baldegg (Luzern), Cham und Menzingen (Zug), Freiburg und

Brig Primarlehrerinnen aus.

Die Lehrerbildungsanstalt ist ein Mittelschultypus, der in der Regel an die Sekundarschule beziehungsweise die untere Mittelschule anschließt und in der Schuldauer mit den obern Jahreskursen der Maturitätsschulen einigermaßen parallel geht. In einigen Kantonen sind die Seminarien Abteilungen höherer Mittelschulen: Zürich (Töchterschule), Bern (Mädchenschule der Stadt Bern), Luzern (Töchterschule), Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Neuenburg. Sie umfassen gewöhnlich 4 Jahreskurse. In verschiedenen Kantonen wird am Anschluß eines 5. Jahreskurses gearbeitet. Vollzogen ist diese Entwicklung bereits in Zürich (4 Jahre Unterseminar, I Jahr Oberseminar) und in Luzern (3 Jahre Unterseminar, 2 Jahre Oberseminar). Hier wird in dem Sinne eine Arbeitsteilung vorgenommen, daß die allgemeine Mittelschulbildung an das Unterseminar, die beruflich-pädagogische an das Oberseminar verlegt wird. Baselstadt schließt seine Lehrerbildung an die Maturitätsschule an. Nur der Inhaber eines Reifezeugnisses kann in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden, die in Verbindung mit der Universität und den Fachschulen die Lehrerbildung für alle Schulstufen durchführt. Genf hat seine Lehrerbildung ebenfalls auf der Grundlage der vorherigen Erwerbung eines Reifezeugnisses ganz an die Hochschule verlegt, wo die Primarlehrer an der Faculté des lettres und am Institut des sciences de l'éducation (früher Institut Rousseau) psychologisch-pädagogisch geschult werden.

Die Lehrer für die Sekundar- und Mittelschulen holen sich ihre Ausbildung fast durchwegs an der Universität. Besondere Sekundarlehramtsschulen gibt es in Bern (angeschlossen an die Universität) und in St.Gallen. Die Befähigung zum höhern Mittelschulunterricht wird erworben durch die entsprechenden akademischen Grade (Diplom für das höhere Lehramt, Doktorexamen, Licence (ergänzt durch Certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement secondaire). Für die untere Mittelschulstufe haben einige

Kantone ohne Hochschule besondere Prüfungen eingerichtet.



Die Lehrkräfte für einen Spezialunterricht, der nicht an der Hochschule vertreten ist, werden in den entsprechenden Spezialschulen ausgebildet (zum Beispiel Zeichenlehrer an den Kunstgewerbeschulen). Für die Turnlehrer besteht an der E.T.H. die Möglichkeit der Erwerbung eines eidgenössischen Diploms I für den Unterricht an Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. Dieses Diplom I kann auch an den Universitäten Bern, Freiburg, Basel, Lausanne und Genf erworben werden. Das Turnlehrerdiplom II, das zum Unterricht an den Mittel- und Hochschulen berechtigt, kann nur an der E.T.H. erworben werden. Die Musiklehrer (für Gesang und Instrumentalmusik) werden entweder in den städtischen, halbkommunalen oder privaten Musikschulen (Konservatorien) oder rein privat ausgebildet. Konservatorien gibt es Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Freiburg, Basel-Luzern (kombiniert), Lausanne, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds. Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen führen zur Reifeprüfung (Maturität). Träger der öffentlichen Schulen dieses Typus sind entweder die Kantone (Kantonsschulen) oder die Gemeinden (städtische Gymnasien). Sie umfassen entweder in ungebrochenem Lehrgang sowohl die Unterstufe als auch die Oberstufe des Gymnasiums und schließen in diesem Fall direkt an die Primarschule an (meist an die 6. Klasse, Bern und Baselstadt an das 4. Primarschuljahr), oder sie sind ausschließlich höhere Mittelschulen, deren Unterbau, die untere Mittelschule (Untergymnasium, Progymnasium, Bezirksschule, Collège) oder die Sekundarschule zu durchlaufen ist, bevor man in die eigentliche Maturitätsschule – meist auf Grund einer Aufnahmeprüfung – eintreten kann. Die Zeit des Eintritts und die Schuldauer sind infolgedessen sehr verschieden. Der Schulaustritt fällt in der Regel zwischen das 18. und 20. Lebensjahr. (Eidgenössische Forderung erfülltes 18. Altersjahr.)

In der kürzesten Frist (11–12 Schuljahre) bringen die Kantone Baselstadt, Graubünden und Waadt ihre Maturanden zur Reifeprüfung. Eine große Reihe von Kantonen weist eine Schulzeit von 12½ Jahren auf: Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St.Gallen, Aargau (nur für Typ. C), Thurgau, Neuenburg. 13 Schuljahre widmen der Ausbildung der Gymnasiasten die Kantone Luzern, Aargau (Typus A und B), Tessin, Wallis und Genf. Die Schüler der katholischen Lehranstalten der Innerschweiz und in Appenzell Innerrhoden kommen meist auf eine noch höhere Gesamtschulzeit.

Die Kollegien und auch die Kantonsschule Luzern trennen die Mittelschule in Gymnasium (6 Jahre) und Lyzeum (2 Jahre). Der Kanton Tessin nennt den vierkursigen Unterbau der Maturitätsschule (in der deutschen Schweiz Progymnasium, Bezirksschule usw. genannt) Gymnasium und den ebenfalls vierkursigen Oberbau, die eigentliche Maturitätsschule, Lyzeum.

Composition of the Sand

Die Maturitätsschulen umfassen entweder alle drei Gymnasialtypen (Typen A, B, C), die in der bundesrätlichen Verordnung anerkannt werden, oder sie beschränken sich, wie es die meisten Kollegien der Innerschweiz und des Kantons Wallis tun, auf Typ. A und B oder A. Aus dem Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt werden, ist ersichtlich, daß die meisten Kantone Maturitätsausweise aller drei Typen verabfolgen.

Die Maturitätsschulen sind teils gemischte, teils nach Geschlechtern getrennte höhere Mittelschulen. (Getrennte Knaben- und Mädchengymnasien in Zürich, Freiburg, Basel, Lausanne, Genf.) Private Gymnasien auf weltanschaulicher Grundlage bestehen für beide Konfessionen. Die privaten katholischen Gymnasien der Innerschweiz sind zum Teil Ersatz für die fehlenden öffentlichen Schulen dieser Stufe.

Den Maturitätsschulen sind oft andere Schulabteilungen angegliedert (Handelsabteilungen, Seminarien). ¹ Viele Handelsabteilungen haben sich im Laufe der Jahre das Recht der Erteilung eines kantonalen Handelsmaturitätszeugnisses erworben. ² Es sind dies:

Kanton Zürich: a. Die Kantonale Handelsschule Zürich; b. die Handelsabteilung der Töchterschule Zürich.

Kanton Bern: a. Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut; b. die Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern.

Kanton Luzern: Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern.

Kanton Schwyz: Die Handelsschule des Kollegiums Maria Hilf Schwyz.

Kanton Zug: Die Handelsschule der Kantonsschule Zug.

Kanton Freiburg: Die Handelsabteilung des Collège St.-Michel Freiburg; die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen Freiburg.

Kanton Baselstadt: Die Kantonale Handelsschule Basel.

Kanton St. Gallen: Die Handelsabteilung der Kantonsschule St. Gallen.

Kanton Tessin: Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona.

Kanton Waadt: Ecole cantonale supérieure de commerce Lausanne.

Kanton Wallis: Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

Kanton Neuenburg: a. Ecole supérieure de commerce Neuenburg. b. Ecole supérieure de commerce La Chaux-de-Fonds.

Kanton Genf: Ecole supérieure de commerce Genf.



¹ In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die neu eingerichteten Unterseminarien des Kantons Zürich durch ihr Abgangszeugnis auch weiterhin die Berechtigung zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich sich gewahrt haben, wie sie das Lehrpatent der vierkursigen Lehrerseminarien an verschiedenen Universitäten genießt.

² Diese berechtigen zum Studium an der Handelshochschule St. Gallen oder an der landwirtschaftlichen Abteilung der Universitäten.

Übersicht über die Anschlußverhältnisse bei den Sekundarschulen, untern Mittelschulen und Maturitätsschulen

| Kanton | Eintritt in die PSchule Alters- jahr | Sek. Schulen, Realschulen, untere Mittelschulen | | Gymnasien, Kantonsschulen, Kollegien Typus A bis C | |
|----------------|--|--|------------|---|--------------------------------------|
| | | zurück- gelegte Alters- jahre | | zurückgelegte Altersjahre | zurückgelegte Schuljahre |
| Zürich | 6 | 12 | 6 | A/B 12, C 14 | A/B 6; C 8 (6 P., 2 S.) |
| Bern | 6 | 10 | 4 | IO | 4 |
| Luzern | 6 | 12 | 6 | A/B 11, C 15 | A/B 5; C 9 (6 P., 3 R. |
| Uri | 7 | 13 | 6 | 13 | 6 |
| Schwyz | 7 | 13 | 6 | 11/12 | 5/6 |
| Obwalden | 7 | 13 | 6 | 13 | 6 |
| Nidwalden | 7 | 13 | 6 | 13 | 6 |
| Glarus | 6 | 12 | 6 | = : | |
| Zug | 7 | 13 | 6 | 13 | 6 |
| Freiburg | 7 | 12/13 | .5/6 | A/B 12, C 13 | A/B 5; C 6 |
| Solothurn | 7 | 12/13 | 5/6 | A/B 12, C 13 | A/B 5; C 6 |
| Baselstadt | 6 | 10 | 4 | 10 | 4 |
| Baselland | 6 | II | 5 | _ | <u> </u> |
| Schaffhausen | 6 | II | 5 | 13 | 7 (5 P., 2 R. |
| Appenzell ARh. | 6 | 12 | 6 | 12 | 6 |
| Appenzell IRh. | 6 | 12 | 6 | 12 | 6 . |
| St. Gallen | 6 | 12 | 6 | A/B 12, C 14 | A/B6; C8 (6 P., 2 R. |
| Graubünden | 7 | 13 | 6 | 12 | 5 |
| Aargau | 7 | 12 | 5 | 16 | 9 (5 P., 4 Bez. |
| Thurgau | 6 | 12 | 6 | A/B 12, C 15 | A/B6; C9 (6 P., 3 R. |
| Tessin | 6 | II | 5 | 15 | 9 (5 P., 4 Gi.) |
| Waadt | 7 | 10/11 | 3/4 | 16 | 9 (3/4 P., 6/5 Coll. |
| Wallis | 7 | 13 | 6 | 12 ' | 5 |
| Neuenburg | 6 | I 3 sect. | mod. 7 sec | t. mod. 15 | 9 (7 P., 2 Coll.) |
| | I I sect. class. 5 sec | | et. class. | (5 P., 4 Coll.) | |
| Genf | 6 | 12/13 | 6/7 | 15 | 9 (6 P., 3 Coll.) (7 P., 2 Coll.) |

9. Die Hochschulen

Neben den sieben kantonalen Universitäten Zürich, Bern, Freiburg (ohne medizinische Fakultät), Basel, Lausanne, Neuenburg (ohne medizinische Fakultät) und Genf führt der Bund in Zürich die Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Handelshochschule St. Gallen ist die einzige Hochschule der Wirtschaftswissenschaften. Nähere Angaben sind in der nachfolgenden Darstellung des Aufbaus des kantonalen Schulorganismus zu finden.